

28. Satzung zur Änderung der Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung)

Vom 11. Januar 2019

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 5

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 14.01.2019

Aufgrund des § 39 Absatz 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 19. Dezember 2018 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Studienqualifikationssatzung vom 10. September 2008 (NBl. MWV Schl.-H. S. 170), zuletzt geändert durch die Satzung vom 21. November 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. ...), wird in § 3 wie folgt geändert:

1. Nach der Zeile für den Studiengang „Interkulturelle Studien: Polen und Deutsche in Europa Master of Arts“ wird folgende Zeile eingefügt:

”

Interkulturelle Studien: Russland und Deutschland transregional Master of Arts	Soweit es sich nicht um Muttersprachler*innen handelt oder das vorangegangene Bachelorstudium bereits in dieser Sprache absolviert wurde: Russisch (Kategorie B 1 des Europäischen Referenzrahmens), nachzuweisen durch <ul style="list-style-type: none">- das Schulzeugnis einer russischen Schule (mindestens vier Jahre Schulunterricht in russischer Sprache) oder- die Bescheinigung über die Absolvierung von Russisch-Sprachkursen im Umfang von mindestens 180 Unterrichtsstunden (à 45 min., z.B. im Rahmen von Sprachkursen an einer Universität oder Volkshochschule) oder- das erfolgreiche Ablegen eines am Institut für Slavistik durchgeführten Sprachtests.
---	---

“

2. Die Zeile für den Studiengang „Musikwissenschaft Bachelor of Arts“ erhält folgende Fassung:

”

Musikwissenschaft Bachelor of Arts (70 LP)	Englischkenntnisse auf dem Niveau B2, bis spätestens zum Ende des vierten Semesters nachzuweisen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung, oder, wenn keine deutsche HZB vorliegt, nachzuweisen durch <ul style="list-style-type: none">• mind. 5 Jahre Englisch auf grundlegendem Niveau oder• durch entsprechende Sprachnachweise auf dem Niveau B2
---	--

“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung in Artikel 1 Nummer 1 gilt ab Wintersemester 2019/20.

Kiel, den 11. Januar 2019

Prof. Dr. Lutz Kipp
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel